



Die HBFEK – Hausratversicherung seit 1902

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Anerkannte Selbsthilfeeinrichtung des öffentlichen Dienstes

„Anlage 2“ Klausel Elementarschutz – zu den VHB HBFEK 2021

Elementarschutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Bedingungen der Hamburger Beamten- Feuer- und Einbruchskasse für die Neuwertversicherung des Hausrats gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- sowie Sturm- und Hagelschäden (VHB HBFEK 2021)“ gegen Zahlung eines Beitragszuschlages zusätzlich Versicherungsschutz für „Elementar-Schäden“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Sofern nichts anderes vereinbart ist, entschädigt der Versicherer für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- a. Überschwemmung
- b. Rückstau
- c. Erdbeben
- d. Erdsenkung, Erdrutsch
- e. Schneedruck, Lawinen
- f. Vulkanausbruch

2. Überschwemmung

a. Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- aa. eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb. Witterungsniederschläge oder
 - cc. ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von aa. oder bb.
- die Überflutung verursacht haben.

3. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Das gilt nur, wenn

- a. eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
- oder
- b. Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.



Die HBFEK – Hausratversicherung seit 1902

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Anerkannte Selbsthilfeeinrichtung des öffentlichen Dienstes

4. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- a. Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b. Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

5. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

6. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

7. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen

8. Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

9. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

10. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt –

Schäden durch

- a. Sturmflut;
- b. Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- c. Trockenheit und Austrocknung.



Die HBFEK – Hausratversicherung seit 1902

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Anerkannte Selbsthilfeeinrichtung des öffentlichen Dienstes

Nicht versichert sind Schäden an

d. Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

e. Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach § 5 Nr. 4. b) bb) VHB 2021.

11. Besondere Obliegenheiten

a. Zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer - oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück gegen Rückstau zu sichern und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

b. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

12. Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Ablauf von 7 Tagen ab Antragstellung (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass bis zum Versicherungsbeginn eine Vorversicherung gegen alle Gefahren gemäß 1. bestanden hat.

13. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 10 % des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags, mindestens 500 €, höchstens 5.000 €.

14. Kündigung

a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Elementar-Schutz in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

c. Der Beitragssatz für die Klausel Elementarschutz wird vom Vorstand vor Beginn jedes Versicherungsjahres festgesetzt und im Jahresrundsreiben bekannt gegeben. Im Falle einer Beitragserhöhung hat der Versicherungsnehmer das Recht den vereinbarten Elementarschutz innerhalb eines Monats zum Ablauf des Versicherungsjahres zu kündigen.“